

Seminar Pro-economy.vs Visp, La Poste 13.02.2025



**Herzlichen willkommen bei der kantonalen
Steuerverwaltung**

Foto: Valais/Wallis Promotion

Fahrplan

Claudio Minnig

Wiss. Mitarbeiter

- Revision Steuergesetz
- Steuererklärung und Wegleitung 2024
- Nationale Themen

Daniel Köppel

Informatik Koordinator

- Rückblick VSTax 2023
- VSTax 2024
- Portal online.vs.ch / Ausblick

Dietmar Willa

Chef Team Admin

- Update Erbengemeinschaften
- Einreichen der Steuererklärungen 2024
- Fristen für die Steuerperiode 2024

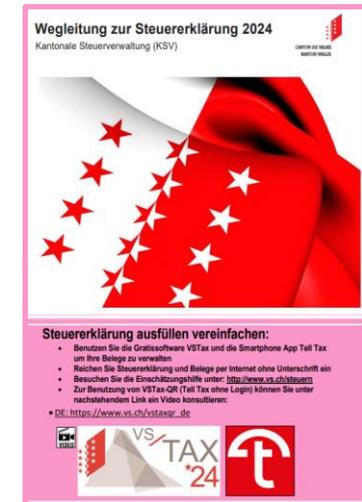
Sämtliche Aussagen beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer!

Steuererklärung / Weisungen / Informationen



Claudio Minnig

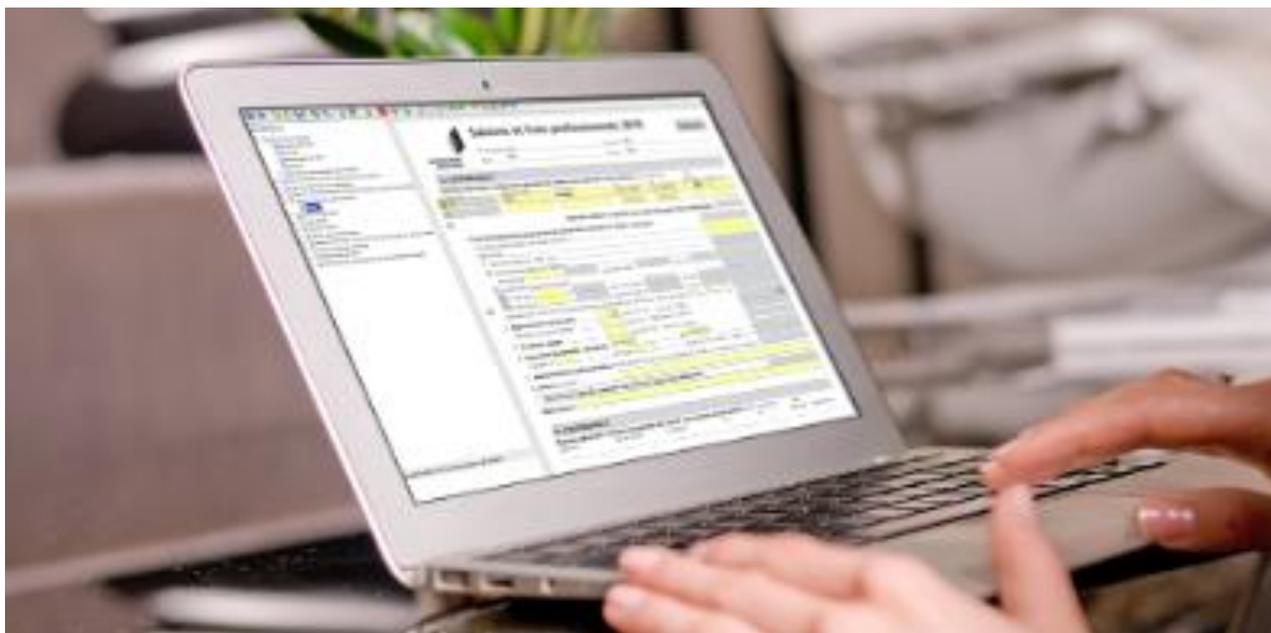
Wiss. Mitarbeiter



- Revision Steuergesetz
- Steuererklärung und Wegleitung 2024
- Nationale Themen

Teilrevision des kant. Steuergesetzes vom 10. März 1976 (StG)

Gemäss 2. Lesung des Grossen Rates vom 12.09.2024



Steuer-
senkung

Ziele der Steuerrevision

- Die Kaufkraft der Walliserinnen und Walliser zu stärken
- Bessere Positionierung des Kantons Wallis im interkantonalen Steuervergleich
- Die Attraktivität des Kantons Wallis steigern
- Anpassung des Steuergesetzes an neue Bestimmungen in verschiedenen Bundesgesetzen
- Stärkung der sozial- und arbeitsmarktpolitischen Rahmenbedingungen, z.B. Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Förderung der Berufstätigkeit beider Ehepartner
- Unterstützung der Wirtschaft (Milderung des Fachkräftemangels)



Gegenstand der Teilrevision

- Erhöhung bestimmter Abzüge für natürliche Personen im Rahmen der kantonalen und kommunalen Einkommenssteuer
- Senkung der kantonalen und kommunalen Vermögenssteuern
- Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der kantonalen Einkommenssteuer - Indexierung der kantonalen Steuersätze
- Minimale Grundstücksteuer (auf kommunaler Ebene) für alle Eigentümer (Gleichbehandlung)
- Anpassung des Steuergesetzes an Bundesgesetze
- Möglichkeit für Gemeinden, den Bezug der Gemeindesteuern an die Kantonale Steuerverwaltung zu delegieren
- Redaktionelle Änderungen



Beschlossene Massnahmen Abzug Prämien Versicherungsbeiträge

Einkommenssteuern		
	Aktuell *	Beschluss
Verheiratete	7'200	7'600
Andere	3'600	3'800
Kinder	1'130	1'130

* Erhöhung gemäss Entscheid des Grossen Rats vom 07.09.2023

- Ziel: Die Steuerlast von Steuerpflichtigen aus der Mittelschicht, deren Krankenversicherungsprämien nur teilweise oder gar nicht gesenkt werden, verringern.
- Steuerentlastung:

Kanton:	4.5 Mio.
Gemeinden:	4.5 Mio.
- Inkrafttreten: 01.01.2026



Beschlossene Massnahmen Abzug Kinderdrittbetreuungskosten

	Aktuell	Beschluss
Pro Kind	3'000	10'000

- Ziel: Berücksichtigung der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Eltern, die beide arbeiten. Es soll verhindert werden, dass Eltern, die beide arbeiten möchten, aus steuerlichen Gründen darauf verzichten.
- Steuerentlastung:
 - Kanton: 2.3 Mio.
 - Gemeinden: 2.3 Mio.
- Inkrafttreten: 01.01.2025



Beschlossene Massnahmen

Erhöhung des Abzug für Studierende der tertiären Stufe

	Aktuell	Beschluss
Pro Kind	5'190	10'000

- Ziel: Berücksichtigen der steigenden Wohnkosten für Kinder, die eine tertiäre Ausbildung ausserhalb des Kantons absolvieren müssen.
- Steuerentlastung:
 - Kanton : 1.5 Mio.
 - Gemeinden : 1.5 Mio.
- Inkrafttreten: 01.01.2026



Beschlossene Massnahmen

Neuer Abzug für Personen im Rentenalter, die weiterhin erwerbstätig sind

	Aktuell	Beschluss
Pro Person / Ehepaar	0	7'000

- Ziel: Anreize zum Weiterarbeiten schaffen und den Mangel an qualifizierten Arbeitskräften bekämpfen.
- Steuerentlastung:
 - Kanton : 2.0 Mio.
 - Gemeinden : 2.0 Mio.
- Inkrafttreten: 01.01.2026



Beschlossene Massnahmen

Abzug für alleinstehende AHV-Rentner/innen

Steuerbares Einkommen (steuerbares Vermögen < 100'000)	Aktuell	Beschluss
Bis Fr. 30'000	0	3'000
Bis Fr. 40'000	0	2'000
Bis Fr. 50'000	0	1'000

- Ziel: Verbesserung der finanziellen Situation von AHV-Rentnern, die die Voraussetzungen für den Abzug für bescheidene Einkommen nicht erfüllen.
- Steuerentlastung:

Kanton:	2.5 Mio.
Gemeinden:	2.5 Mio.
- Inkrafttreten: 01.01.2026



Beschlossene Massnahmen

Ausgleich der Auswirkungen der kalten Progression bei der kantonalen Einkommenssteuer

	2024	2025
Indexierung Kanton	167%	173%

- Ziel: Die Lebenshaltungskosten steigen und die Kaufkraft der Walliser Haushalte sinkt. Das für die kantonalen Einkommenssteuersätze massgebende Einkommen wird erhöht, um die Auswirkungen der kalten Progression, die derzeit noch nicht vollständig ausgeglichen wurden, nachzuholen.
- Steuerentlastung:
Kanton 2024 : 13.0 Mio.
Kanton 2025 : 12.6 Mio.
- Inkrafttreten: 01.01.2025



Beschlossene Massnahmen

Anpassung des kantonalen Tarifs (Barème) für die Einkommenssteuer (Einkommenssteuerklassen)

	Beschluss
Kantonale Steuersätze	Reduktion der Steuersätze der Klassen mit steuerbarem Einkommen zwischen Fr. 39'000 und 136'300

- Ziel : Steuererleichterung für den Mittelstand
- Steuerentlastung: Kanton: 19.1 Mio.
- Inkrafttreten: 01.01.2026



Beschlossene Massnahmen

Zusätzlicher Abschlag von 10 % auf den Wert qualifizierter Beteiligungen bei der Vermögenssteuer

Qualifizierte Beteiligungen	Aktuell	Beschluss
Reduktion Vermögenssteuer	40%	50%

- Ziel: Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von KMU und Verbesserung der Rahmenbedingungen für Nachfolgeplanungen.
- Steuerentlastung:
 - Kanton : 3.0 Mio.
 - Gemeinden : 3.6 Mio.
- Inkrafttreten: 01.01.2026



Beschlossene Massnahmen

Anpassungen betreffend den Erbschafts- und Schenkungssteuern

Anpassungen:	Aktuell	Beschluss
Erbschaften Freibetrag	10'000 Fr.	20'000 Fr.
Schenkungen Freibetrag	2'000 Fr.	10'000 Fr.
Personen im Konkubinat	25%	steuerfrei

➤ Ziel: Erhöhung der Schwellenwerte für die Steuerbefreiung im Allgemeinen und Gleichbehandlung von verheirateten Paaren und Paaren, die seit mindestens fünf Jahren in einem nachgewiesenen Konkubinat leben oder gemeinsame Kinder sowie Adoptivkinder haben.

➤ Steuerentlastung: Kanton: vernachlässigbar
Gemeinden: vernachlässigbar

➤ Inkrafttreten: 01.01.2025



Beschlossene Massnahmen Kopfsteuer der Gemeinden bis Fr. 24

	Aktuell	Beschluss
Kopfsteuer der Gemeinden	Die Gemeinde erhebt eine Kopfsteuer von Fr. 12 bis Fr. 24 pro Jahr	Die Gemeinde kann eine Kopfsteuer bis Fr. 24 pro Jahr erheben

- Ziel: Damit wollte das Parlament den Gemeinden die Möglichkeit geben, eine auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Kopfsteuer zu erheben oder ganz auf diese Steuer zu verzichten.
- Steuerentlastung: Gemeinden: nicht bezifferbar
- Inkrafttreten: 01.01.2025

~~Steuer-
senkung~~

Beschlossene Massnahmen

Minimale Grundst cksteuer der Gemeinden (Art. 181 Abs. 2 StG)

Minimale Grundst�cksteuer der Gemeinden	Aktuell	Beschluss
Fr. 25.- pro Eigent�mer	Ausnahme Wohns�ssige	Alle Eigent�mer

- Ziel: Um den Grundsatz der Gleichbehandlung von wohns ssigen und nicht wohns ssigen Eigent mern zu wahren und die Steuerausf lle der Gemeinden im Rahmen dieser Revision nicht zu erh hen, beschloss das Parlament, von allen Eigent mern (**nat rlichen und juristischen Personen**) eine minimale Grundst cksteuer von **25 Franken** zu erheben.
- Finanzielle Auswirkungen: Gemeinden : -0.3 Mio. (Mehreinnahmen)
- Inkrafttreten: 01.01.2024



Beschlossene Massnahmen

Entschädigung der Wohngemeinden an die Standortgemeinden von bebauten Grundstücken (Art. 188 Abs. 1 StG)

Art. 188 Abs. 1 StG	Aktuell	Beschluss
Kompensation unter den Gemeinden	2.5 ‰	3.0 ‰

- Ziel: Erhöhung der Entschädigung (Umverteilung), um den Standortgemeinden mehr Mittel zur Deckung der Ausgaben von Walliser Zweitwohnungsbesitzern zu generieren.
- Finanzielle Auswirkungen: Keine (Umverteilung zwischen den Gemeinden)
- Inkrafttreten: 01.01.2024



Delegation der Erhebung und des Inkasso der Gemeindesteuern an die kantonale Steuerverwaltung

- Es wurde eine gesetzliche Bestimmung eingeführt, die es **interessierten Gemeinden** ermöglicht, die kantonale Steuerverwaltung mit der Erhebung aller Gemeindesteuern (mit Ausnahme der Hundesteuer) zu beauftragen und die Einnahmen an sie weiterzuleiten.
- In der Vernehmlassung haben sich **65% der Gemeinden für eine Delegation der Veranlagung und Erhebung der Gemeindesteuern ausgesprochen**. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass sich eine ausreichende Anzahl von Gemeinden dieser Möglichkeit anschliesst.
- Der kantonalen Steuerverwaltung müssen **zusätzliche VZÄ** zugewiesen werden, die durch eine **Bezugsentschädigung** zu Lasten der Auftrag gebenden Gemeinden finanziert werden. Diese Gemeinden können im Gegenzug von den Dienstleistungen der kantonalen Verwaltung profitieren.
- Inkrafttreten: 01.01.2028



Anpassung der kantonalen Steuergesetzgebung an das DBG und StHG

Die unten aufgeführten Themen erforderten Änderungen des Steuergesetzes. Die finanziellen Auswirkungen sind jedoch marginal:

- Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitnehmer
- Arbeitslosenversicherungsgesetz
- Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich
- Revision des Aktienrechts
- Mindeststeuer OECD
- Unterhaltszahlungen, die in Kapitalform geleistet werden
- Steuerbefreiung von juristischen Personen
- Besteuerung von Leibrenten



Finanzielle Auswirkungen der Revision

- [Beschluss über das Inkrafttreten](#)
- [SGS 642.1 - Steuergesetz \(StG\)](#)

Etappenweise Einführung der Steuerrevision (2024-2026) (Vorbehaltlich des Entscheids des Staatsrats)

Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen	2024	2025	2026	Total
Für den Kanton	13.3 Mio.	22.8 Mio.	32.9 Mio.	69.0 Mio.
Für die Gemeinden	0 Mio.	10.2 Mio.	14.4 Mio.	24.6 Mio.

Steuer-
senkung

Pause



Steuererklärung Erbgemeinschaften

Situation der Erbgemeinschaften ab Steuerperiode 2024

Gesetzliche Grundlagen und Praxis:

- Gemäss DBG Art. 10 und StG Art. 7 muss jeder der Erben seinen Anteil am Einkommen der unverteilter Erbschaft zu seinen eigenen Steuerfaktoren hinzurechnen.
- Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Erbgemeinschaften wird die KSV **ab Steuerperiode 2024** die Einkünfte und das Vermögen **aller unterteilter Erbschaften** jedem der Erben zuordnen, die für ihre jeweiligen Anteile besteuert werden.
- Die meisten anderen Kantone kennen diese Regelung bereits seit einigen Jahren und die Eidg. Steuerverwaltung hat alle Kantone verpflichtet, diese einheitliche Praxis umzusetzen.
- Die Vertreter / Verwalter von unverteilter Erbschaften sind daher angehalten die neue Steuererklärung für alle unverteilter Erbschaften inklusive allen Beilagen elektronisch (z.B. VSTax) einzureichen und den Mitgliedern ihren Anteil am Einkommen und Vermögen für ihre persönliche Steuererklärung mitzuteilen.
- Eine Besteuerung der Erbgemeinschaft als gesamthaftes Steuersubjekt bis zu deren Auflösung wird künftig also nicht mehr möglich sein.

Steuererklärung Erbgemeinschaften

Aufteilung an die Mitglieder der Erbgemeinschaft (Rundungsdifferenzen zu Lasten des Fiskus)										
Der Anteil am Vermögen und der Anteil an den Bruttoerträgen müssen im persönlichen Wertschriftenverzeichnis jedes Erben angegeben werden. Die Erben eines unverteilten Nachlasses beantragen die Rückerstattung der Verrechnungssteuer (VSt), des zusätzlichen Steuerrückhalts der USA (R-US) und die Anrechnung ausländischer Steuern (DA-1) auf die Erträge des Nachlasses entsprechend ihren Erbanteilen in ihrem Wohnsitzkanton. (gemäss Art. 58 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 2 der Verrechnungssteuerverordnung).										
Nr.	Angaben zu den Erbberechtigten <input type="checkbox"/> Bitte aktivieren Sie das Kästchen, wenn einer oder mehrere Erben nicht bekannt sind und oder wenn ein oder mehrere Anteile des Erbes an juristische Personen oder Vermächtnisnehmer (Legate) gehen. Bitte die Details unter Bemerkungen aufzuführen.		Anteil in %	Vermögen/Einkommen ausserhalb beweglichem Vermögen		Bewegliches Vermögen und Erträge daraus, zu übertragen ins Wertschriftenverzeichnis, (und in den Antrag DA-1 / R-US) mit Code 5.				
				Unbewegliches Vermögen		Wertschriftenvermögen	Bewegliches Vermögen		Aufwendungen Wertschriftenverwaltung	Antrag auf Rückerstattung, Anrechnung
				Rubrik 1300	Rubrik 3300	Wertschriftenverzeichnis, Spalte 4	Wertschriftenverzeichnis, mit VSt, Spalte 5	Wertschriftenverzeichnis, ohne VSt, Spalte 6	Wertschriftenverzeichnis, Spalte 3	Betrag VSt
				DA-1 / R-US, Spalte 6	DA-1 / R-US, Spalte 7	DA-1 / R-US, Spalte 3	Betrag R-US	Betrag DA-1		
1	Name Vorname		Steuererklärung	Steuererklärung						
	Geburtsdatum									
	AHV-Nr.									
	Zivilstand									
	Adresse									
	PLZ / Ort									
	Kanton / Land									
2	Name Vorname		Steuererklärung	Steuererklärung						
	Geburtsdatum									
	AHV-Nr.									
	Zivilstand									
	Adresse									
	PLZ / Ort									
	Kanton / Land									
3	Name Vorname		Steuererklärung	Steuererklärung						
	Geburtsdatum									
	AHV-Nr.									
	Zivilstand									
	Adresse									
	PLZ / Ort									
	Kanton / Land									
4	Name Vorname		Steuererklärung	Steuererklärung						
	Geburtsdatum									
	AHV-Nr.									
	Zivilstand									
	Adresse									
	PLZ / Ort									
	Kanton / Land									
Bemerkungen										

Steuererklärung Erbgemeinschaften - VSTax

Aufteilung an die Mitglieder der Erbgemeinschaft (Rundungsdifferenzen zu Lasten des Fiskus)

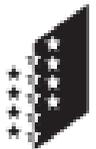
Der Anteil am Vermögen und der Anteil an den Bruttoerträgen müssen im persönlichen Wertschriftenverzeichnis jedes Erben angegeben werden. Die Erben eines unverteilten Nachlasses beantragen die Rückerstattung der Verrechnungssteuer (VSt), des zusätzlichen Steuerrückbehalts der USA (R-US) und die Anrechnung ausländischer Steuern (DA-1) auf die Erträge des Nachlasses entsprechend ihren Erbanteilen in ihrem Wohnsitzkanton. (gemäss Art. 58 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 2 der Verrechnungssteuerverordnung).

Nr.	Angaben zu den Erbberechtigten 2024 Bitte aktivieren Sie das Kästchen, wenn einer oder mehrere Erben nicht bekannt sind und oder wenn ein oder mehrere Anteile des Erbes an juristische Personen oder Vermächtnisnehmer (Legate) gehen. Bitte die Details unter Bemerkungen aufführen.		Anteil in %	Vermögen/Einkommen ausserhalb beweglichem Vermögen		Bewegliches Vermögen und Erträge daraus, zu übertragen ins Wertschriftenverzeichnis, (und in den Antrag DA-1 / R-US) mit Code S.				Antrag auf Rückerstattung, Anrechnung			
				Einkommen	Vermögen	Wertschriftenvermögen	Wertschriftenerträge			Aufwendungen Wertschriftenverwaltung	Betrag VSt	Betrag R-US	Betrag DA-1
							Wertschriftenverzeichnis, mit VSt, Spalte 5	Wertschriftenverzeichnis, ohne VSt, Spalte 6	Wertschriftenverzeichnis, Spalte 3				
				Rubrik 1300	Rubrik 3300	DA-1 / R-US, Spalte 6	DA-1 / R-US, Spalte 7	DA-1 / R-US, Spalte 3					
1	Name Vorname Homer Simpson	Geburtsdatum 11.05.1974	89.9990			4'843'318	5'517	117'705	900		1'932		
	AHV-Nr. 756.8393.8287.53	Zivilstand verheiratet		11'895	-1'301'072						860		
	Adresse Nuke Strasse	PLZ / Ort 3930 Chavalon				804'810		14'652	0		2'083		
	Kanton / Land VS CH												
2	Name Vorname Homer Ted	Geburtsdatum 11.07.1974	0.0009									1	
	AHV-Nr. 756.6646.2485.70	Zivilstand unverteilte Erbgemeinschaft		0	-14	48	0	1	1		1		
	Adresse Silverstreet	PLZ / Ort 1919 Trogen				8		0	0		1		
	Kanton / Land AR CH												
3	Name Vorname Homer Jessica	Geburtsdatum 13.01.1985	5.0000										
	AHV-Nr.	Zivilstand eingetragene Partnerschaft		660	-72'283	269'076	306	6'539	50				
	Adresse McDonald Avenue Trump Tower	PLZ / Ort 158ds New York				44'712		814	0				
	Kanton / Land Ausland USA												
	Bemerkungen <yxc<y												

Steuererklärung Erbgemeinschaften



Beilage für Landwirtschaftsbetriebe 2024



**Liegenschaftsverzeichnis
per 31.12.2024**

Beilage 2



**Verzeichnis der Wertschriften und Kapitalanlagen
Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer 2024**

CANTON DU VALAIS
KANTON VALAIS

KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN – DIREKTE BUNDESSTEUER

Beilage 3



Schuldenverzeichnis per 31.12.2024

Beilage 4

Steuerpflichtigen-Nr.: _____ Wohnort: _____

Steuererklärung Erbgemeinschaften

Fragen – Internetseite – FAQ



The screenshot shows the website for the Canton of Valais. The header includes the logo and navigation links: 'STARTSEITE', 'ORGANISATION', 'KOMMUNIKATION UND MEDIEN', 'THEMEN', and 'ONLINE.VS.CH'. Below the header, the breadcrumb 'vs.ch / Natürliche Personen' is visible. A search bar with the placeholder 'Suchen' and a magnifying glass icon is present. The main content area is titled 'INFORMATIONEN NATÜRLICHE PERSONEN' and features a large grey box with the text 'Unverteilte Erbgemeinschaft – FAQ'. A sidebar on the left lists 'KANTONALE STEUERVERWALTUNG' and 'Startseite', with 'Natürliche Personen' highlighted in red. Below this, there are links for 'Steuererklärungsformulare' and 'Unverteilte Erbgemeinschaft'.

Unverteilte Erbgemeinschaft – FAQ

1. Warum existiert eine neue Steuererklärung "unverteilte Erbgemeinschaft"?
2. Wer erhält die neue Steuererklärung "unverteilte Erbgemeinschaft"?
3. Was erhalten die anderen Erbgemeinschaften (Todesdatum vor 01.01.2022)?
4. Was passiert, wenn jemand die neue Steuererklärung mit dem Todesdatum vor 2022 erhalten möchte, respektive eine Aufteilung der Einkünfte und des Vermögens auf die einzelnen Erben wünscht?



Steuererklärung und Wegleitung

Steuererklärung – Wegleitung



STEUERERKLÄRUNG 2024
für natürliche Personen

KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN – DIREKTE BUNDESSTEUER



Wegleitung zur Steuererklärung 2024
Kanton de Valais / Canton du Valais

Steuererklärung ausfüllen vereinfachen:

- Vereinfachte Berechnung der Einkommensteuer für 14 Tax

Änderungen
StG 1.1.2024

Anpassung der Pauschalabzüge

Anpassung der Pauschalabzüge gemäss den Art. 29 und 31 StG und der minimalen / maximalen Beträge gemäss Art. 32 Abs. 3 und 178 Abs. 3 StG nach den Artikeln 236 StG und 42a ARStG für die Steuerperiode 2024

Index am 31.10.2022: (letzte Erhöhung 2023)	165.4
Index am 31.10.2022:	165.4
Index am 31.10.2023:	168.2
Veränderung :	1.69%

* Änderung StG 1.1.2024

Pauschalabzüge	Basis Index 165.4 (2023)	Indexierter Betrag	Steuerperiode 2023	Steuerperiode 2024	Rubriken der Steuererkl.
			Abrundung auf 10.- Fr.	Abrundung auf 10.- Fr.	
Artikel 22 - Berufsauslagen (durch ESTV festgelegt)					
Verpflegung ausserhalb des Wohnortes			15.- T. / 3'200.- max.	15.- T. / 3'200.- max.	Einschätzung
auswärtiger Wochenaufenthalt			30.- T. / 6'400.- max.	30.- T. / 6'400.- max.	Einstellungen CUV
Pauschalabzüge für die Gewinnungskosten für den Nebenerwerb: 20 % des Nettolohnes			800.-min./ 2'400.- max.	800.-min./ 2'400.- max.	Einstellungen CUV
Artikel 29, Abs. 1, lit... - Allgemeine Abzüge					
Versicherungsbeiträge (lit. g)					
alle übrigen Personen	3'060	3'111.80	3'060	3600 *	2560
verheiratete Personen	6'130	6'233.77	6'130	7200 *	2560
pro Kind	1'120	1'138.96	1'120	1'130	2560
Kinderbetreuung bis 14. Jahre (lit. l)					
Abzug für die Drittbetreuung	3'060	3'111.80	3'060	3'110	2512
Abzug für die Betreuung der eigenen Kinder	3'060	3'111.80	3'060	3'110	2512a
Abzug für politische Parteien (lit. m)	20'450	20'796.19	20'450	20'790	2570
Abzug für Aus- und Weiterbildungskosten (lit. n)	12'270	12'477.71	12'270	12'470	2581
Artikel 29, Abs. 2, Abzüge Ehegatte					
Abzug auf das Einkommen des Ehegatten	6'150	6'254.11	6'150	6'250	2520

Steuererklärung und Wegleitung



STEUERERKLÄRUNG 2024
für natürliche Personen

KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN – DIREKTE BUNDESSTEUER



Wegleitung zur Steuererklärung 2024
für natürliche Personen

Steuererklärung ausfüllen vereinfachen:

- Vereinfachte Berechnung des Einkommens
- Vereinfachte Berechnung der Einkommensteuer
- Vereinfachte Berechnung der Kantons- und Gemeindesteuern
- Vereinfachte Berechnung der direkten Bundessteuer

Änderungen
StG 1.1.2024

Anpassung der Pauschalabzüge

ZUSÄTZLICHER ABZUG FÜR ALLEINSTEHENDE PERSONEN, OHNE KINDERLASTEN MIT EINEM BEScheidenEN EINKOMMEN (Art. 32, Abs. 3, lit. b)						
NETTOEINKOMMEN			2023	2024	Zinssätze für 2024	
0	-	21'100	20'750	21'100		
21'101	-	22'670	18'675	18'990		
22'671	-	24'240	16'600	16'880		
24'241	-	25'810	14'525	14'770		
25'811	-	27'380	12'450	12'660	Verzugszinsen 3.5%	
27'381	-	28'950	10'375	10'550	Rückerstattungs- zinsen 3.5%	
28'951	-	30'520	8'300	8'440	Ausgleichszins 3.5%	
30'521	-	32'090	6'225	6'330	Vergütungszins	
32'091	-	33'660	4'150	4'220	Vorauszahlungen	
33'661	-	35'230	2'075	2'110	0.0%	
35'231	-		-	-	31. März 2025	
Situation für die bescheidenen Einkommen :		31.10.2022	165.40	20'750.00	21'100	
		31.10.2023	168.20			
Nächste Indexierung gemäss Art. 32, Abs. 4 StG					168.53	
Stand des Indexes am 30. Juni des dem Beginn der Einschätzungsperiode vorangehenden Jahres					168.10	
Hilfstabelle der Kantonssteuern - Indexierung von			164 %	167 %		GR 12.09.2024
Maximale Abzüge für die Säule 3a		mit 2. Säule	7'056	7'056		
		ohne 2. Säule	35'280	35'280		

Sitten, 31.12.2024

Kantonale Steuerverwaltung

Steuererklärung – Wegleitung



Steuererklärung und Wegleitung

Steuererklärung – Wegleitung



STEUERERKLÄRUNG 2024
für natürliche Personen

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN – DIREKTE BUNDESSTEUER



Wegleitung zur Steuererklärung 2024
Wegleitung Steuererklärung 2024

Steuererklärung ausfüllen vereinfachen:

- Vereinfachte Berechnung der Einkünfte
- Vereinfachte Berechnung der Abzüge
- Vereinfachte Berechnung der Steuern
- Vereinfachte Berechnung der Abgaben
- Vereinfachte Berechnung der Steuern

TAX 24

Anpassung der Pauschalabzüge Bund

Abzug und Rechtsgrundlage	Steuerjahr	
	2023 (CHF)	2024 (CHF)
Besteuerung nach dem Aufwand (Art. 14 DBG), steuerfreie Grenzbeträge (Art. 24 DBG), allgemeine Abzüge (Art. 33 DBG), Sozialabzüge (Art. 35 DBG), Tarif (Art. 36 DBG)		
Besteuerung nach dem Aufwand (Art. 14 Abs. 3 Bst. a DBG)	421'700	429'100
Feuerwehrosold (Art. 24 Bst. 1 ^{ter} DBG)	5'200	5'300
Gewinnspiele (Art. 24 Bst. 1 ^{ter} DBG)	1'038'300	1'056'600
Gewinnspiele (Art. 24 Bst. j DBG)	1'000	1'100
Höchstabzüge für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen (Art. 33 Abs. 1 Bst. g sowie Art. 33 Abs. 1 ^{ter} DBG)		
- für verheiratete Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe		
- mit Beiträgen an die Säulen 2 und 3a	3'600	3'600
- ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a	5'400	5'400
- für die übrigen Steuerpflichtigen		
- mit Beiträgen an die Säulen 2 und 3a	1'800	1'800
- ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a	2'700	2'700
- für jedes Kind	700	700
- für jede unterstützungsbedürftige Person	700	700
Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien (Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG)	10'300	10'400
Kosten für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung (Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG)	12'700	12'900
Zweierdienerabzug (Art. 33 Abs. 2 DBG)	Min. 8'300 Max. 13'600	8'500 13'900
Kinderdrittbetreuungsabzug (Art. 33 Abs. 3 DBG)	Max. 25'000	25'500
Einsatzkosten Geldspiele (Art. 33 Abs. 4 DBG)	Max. 5'200	5'300
Einsatzkosten Online-Geldspiele (Art. 33 Abs. 4 DBG)	Max. 26'000	26'400
Kinderabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG)	6'600	6'700
Unterstützungsabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. b DBG)	6'600	6'700
Verheiratetenabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. c DBG)	2'700	2'800
Abzug vom Steuerbetrag pro Kind (Art. 36 Abs. 2 ^{ter} DBG)	255	259

Steuererklärung und Wegleitung



STEUERERKLÄRUNG 2024
für natürliche Personen

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN – DIREKTE BUNDESSTEUER



Wegleitung zur Steuererklärung 2024
Kanton du Valais / Kanton Wallis

Steuererklärung ausfüllen vereinfachen:

- Vereinfachte Berechnung der Einkommensteuer

TAX 24

Tierbestand – Beilage Landwirtschaft

Bewertung der GVE (Buchhaltung)

2. Tierbestand

Die Bewertung für den Rechnungsabschluss kann nach den veröffentlichten Richtzahlen des landw. Treuhandverbandes «Treuhand» erfolgen:

(<https://www.treuhand.ch/infotehk/publikationen.html>)

Diese Richtzahlen werden von der Arbeitsgruppe Landwirtschaft SKK empfohlen.

Für zugekaufte Tiere, z.B. in neu erworbenen Betrieben, kann von den Gestehungskosten zuzüglich Zuwachses und abzüglich Abschreibungen ausgegangen werden.

Bewertungswert der GVE nach den Richtlinien Treuhand:

01.01.2024 Fr. 2'500.--

31.12.2024 Fr. 2'600.--

Für die Vermögenssteuer sind die Werte der letzten Bilanz massgebend.

Steuerpflichtiges Vermögen

1) STEUERPFLICHTIGES VERMÖGEN

1.1) Viehhabe (Stand am 31.12.2024)

	Anzahl Tiere	STEUERWERT	
		in Fr.	Total
Kühe		2'600	
Rinder über 2 Jahre		2'300	
Rinder 1 bis 2 Jahre		1'500	
Aufzuchtskälber		700	
Mastvieh/Remonten		2'200	
Pferde		3'000	
Fohlen bis zu 1 Jahr		1'000	

Mutterschweine, Eber

Mastschweine

Ziegen und Schafe

Geflügel (ab 10 Stück)

Bienenvölker

Hirsche

Total zu übertragen
in Rubrik 3010 (Seite 4)

	Anzahl Tiere	STEUERWERT	
		in Fr.	Total
		150	
		230	
		200	
		10	
		150	
		400	

Steuererklärung und Wegleitung



Beiträge für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung sowie Zinsen von Sparkapitalien

Rubrik 2560

Prämien und Beiträge für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung sowie Zinsen von Sparkapitalien (Beilage 5)

Persönliche Situation	Bedingungen	 Kanton	 Bund
Ehepaar	mit Vorsorgebeiträge Säule 2 und 3a	7'200	3'600
	ohne Vorsorgebeiträge Säule 2 und 3a	7'200	5'400
Alleinstehende	mit Vorsorgebeiträge Säule 2 und 3a	3'600	1'800
	ohne Vorsorgebeiträge Säule 2 und 3a	3'600	2'700
Kinder		1'130	700
Unterstützungsbedürftige		1'130	700

Erhöhung der Abzüge ab 2024 infolge einer parlamentarischen Initiative

Weisungen – Informationen – Neuigkeiten



Internetseite der KSV – Alle Weisungen sind online

Weisungen

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

STARTSEITE ORGANISATION KOMMUNIKATION UND MEDIEN THEMEN ONLINE.VS.CH

vs.ch / Weisungen

Suchen

KANTONALE STEUERVERWALTUNG

- Startseite
- Natürliche Personen
- Juristische Personen
- Treuhänder
- Gemeinden
- Links
- VSTax
- Tell Tax
- Einschätzungshilfe
- Weisungen**
- News
- Steuerrechner
- Kontakte

Suchen

Weisungen

Liste der aktuellen Weisungen der Steuerverwaltung:

1. Selbständig Erwerbende
2. Landwirtschaft
3. Einkommen
4. Liegenschaften
5. Vorsorge
6. Berufsauslagen
7. Abzüge
8. Vermögen
9. Diverses

Weisungen – Informationen – Neuigkeiten

Kapitalleistungen – *Änderung* *der* *Besteuerungsmodalitäten*

- Basierend auf einem Vorstoss im Grossen Rat werden **ab der Steuerperiode 2025** alle Kapitalleistungen der 2. Säule und der Säule 3a **direkt nach ihrer Auszahlung besteuert** (sog. „Laufende Besteuerung“).
- Die Steuerperiode **2024** ist ein Übergangsjahr
- Wir werden zu einem späteren Zeitpunkt über das weitere Vorgehen informieren

Weisungen – Informationen – Neuigkeiten

Schuldzinsen – Lombardkredit

- ❖ Qualifizieren Zinsen von **Lombardkrediten** als Schuldzinsen?
- ❖ In der Weisung 7.11 betreffend Schuldzinsen wird diese Art von Krediten nicht erwähnt, aber sie gilt als Hypothek und daher können die Zinsen als Schuldzinsen vom Einkommen abgezogen werden.

Weisungen – Informationen – Neuigkeiten

Berufsauslagen – Fahrkosten

Wochenaufenthalt

- Entscheid SRK (2021) präzisiert, dass eine wöchentliche einfache Fahrt mit ÖV grundsätzlich nicht länger als 2 Std. dauern darf und am Montagmorgen bzw. Freitagabend zurückgelegt werden kann
- Die Anzahl der Umstiege/Umsteigevorgänge ist zu berücksichtigen → Je mehr Umsteigevorgänge, desto weniger sinnvoll ist Nutzung von ÖV
- Bei Wochenaufenthalt mit nur 2 Fahrten pro Woche ist die Auslegung jedoch strenger (grundsätzlich Abzug ÖV)

Allgemein

- Wechsel des Verkehrsmittels (2-mal) wurde durch **Umsteigevorgänge** ersetzt (Weisungen 6.01 und 6.04)
- Mehr als 2 Umsteigevorgänge mit ÖV bedeutet grundsätzlich, dass der Abzug des Privatfahrzeugs zugelassen wird

Weisungen – Informationen – Neuigkeiten



Rückstellungen

🇨🇭 Rückstellungen für zukünftige Kosten sind ab dem 1. Januar 2024 in Anwendung der Rechtsprechung des Bundesgerichts und dem StHG nicht mehr zulässig, gemäss Weisung 1.05 betrifft dies:

- Rückstellungen 0.5 % pro Jahr des Gebäudeversicherungswertes + ausserordentliche Rückstellungen 0.5% des Gebäudeversicherungswertes pro fehlendes Jahr bei Nachholung von Rückstellungen (höchstens 2,5 % pro Steuerperiode) → Gesamtrückstellung höchstens 10% des Gebäudeversicherungswertes
- Rückstellungen für jeden neuen Lehrling Fr. 10'000.- → Auflösung spätestens am Ende der Lehrzeit
- ***Diese Rückstellungen müssen spätestens am Ende der Steuerperiode 2027 aufgelöst werden!***
- [Link Weisung 1.05a:](#)

Abschaffung Eigenmietwert



Abschaffung Eigenmietwert



- ❖ Das Bundesparlament hat nun einen **vollständigen Systemwechsel** beschlossen, bei dem der Eigenmietwert auch auf **Zweitliegenschaften** abgeschafft werden soll
- ❖ Beim allgemeinen **Schuldzinsenabzug** einigten sich die Räte auf eine Begrenzung, bei der nur noch beim Vorliegen vermieteter oder verpachteter Vermögenswerte eine Abzugsmöglichkeit bestehen soll (sog. quotal-restriktive Methode)
- ❖ **Ersterwerberabzug** im DBG und StHG: Dieser soll es insbesondere auch jüngeren Personen leichter ermöglichen, erstmals ein Eigenheim zu erwerben und der Wohneigentumsförderung dienen. Der genannte Abzug entspricht maximal 10'000 Franken für Ehepaare bzw. maximal 5'000 Franken für Alleinstehende im ersten Steuerjahr nach dem Wohneigentumserwerb und nimmt über 10 Jahre linear ab



Abschaffung Eigenmietwert

Bei den Steuerabzügen auf Stufe Bund (DBG) und auf Stufe der Kantone und Gemeinden (StHG) ist Folgendes vorgesehen:

DBG	Abziehbarkeit	StHG	Abziehbarkeit
Liegenschaftsunterhaltskosten	Nein	Liegenschaftsunterhaltskosten	Nein
Schuldzinsen quotal-restriktiv	Ja	Schuldzinsen quotal-restriktiv	Ja
Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen	Nein	<u>Kann-Bestimmung:</u> Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (zeitlich begrenzt bis maximal 2050)	Ja bei entsprechender Bestimmung
Denkmalpflegerische Arbeiten	Ja	<u>Kann-Bestimmung:</u> Denkmalpflegerische Arbeiten	
Rückbaukosten im Hinblick auf Ersatzneubauten	Nein	<u>Kann-Bestimmung:</u> Rückbaukosten im Hinblick auf Ersatzneubauten	
Auf die nachfolgenden Perioden übertragbare Kosten	Nein	<u>Kann-Bestimmung:</u> Übertragung Energiespar- und Rückbaukosten auf 2 Jahre	

Abschaffung Eigenmietwert



- Die Lösung zur Kompensation dieser Einnahmeausfälle sieht das Bundesparlament in der Einführung einer neuen **Objektsteuer**. Dieser zufolge sollen Kantone und Gemeinden die Möglichkeit erhalten, diese Mindereinnahmen mittels einer Liegenschaftssteuer auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften (Objektsteuer oder besondere Liegenschaftssteuer) zu kompensieren.
- Damit diese neue Steuer ihr Ziel erreichen kann, soll sie unabhängig der verfassungsrechtlichen Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Artikel 127 Absatz 2 BV) erhoben werden dürfen. Damit soll für Zweitliegenschaften eine höhere Besteuerung gegenüber den übrigen Liegenschaften möglich sein.

Abschaffung Eigenmietwert



- Die Verfassungsbestimmung zur Einführung der neuen **Objektsteuer** lautet wie folgt:
- Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert: Art. 127 Abs. 2^{bis}

- *2^{bis} Die Kantone können bei Liegenschaftssteuern auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften in den Schranken der Bundesgesetzgebung von den Grundsätzen nach Absatz 2 abweichen, sofern der Mietwert von selbstgenutzten Zweitliegenschaften vom Bund und von den Kantonen nicht besteuert wird.*
- *Dieser Beschluss wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.*
- *Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten*

- Die Volksabstimmung wird vermutlich im Sept. 2025 erfolgen

Abschaffung Eigenmietwert



■ Auswirkungen für den Kanton Wallis

- Steuerausfälle von rund **70 Mio.** (Kanton und Gemeinden).
 - Wegfall von Unterhaltskosten / Abzüge für Energiesparmassnahmen könnte sich negativ auswirken auf Immobilien-Zustand
 - Vermehrte Problematik mit Schwarzarbeit erwartet
- Eine Objektsteuer würde zahlreiche Fragen aufwerfen, die rechtlich und verfahrensökonomisch sehr komplex sind. Es entstünden neue Umgehungs- oder Optimierungsmöglichkeiten!
- Verhältnis zwischen der heutigen kommunalen Liegenschaftssteuer und der neuen Objektsteuer unklar.
- Der Kanton Wallis setzt sich klar für die Beibehaltung der Eigenmietwertbesteuerung und gegen eine Abschaffung ein.

Besteuerung von Leibrentenversicherungen (2025)

- Änderung des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2022 über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen
- Bislang waren Rentenzahlungen aus Leibrentenversicherungen zu 40 Prozent steuerbar
- Ab 01.01.2025 sind Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar
- Die SSK hat dazu einen Praxishinweis erstellt → [SSK Praxishinweise Leibrentenbesteuerung ab 2025](#)
- Weitere Informationen werden im Verlauf des Jahres folgen

Nachträgliche Einkäufe Säule 3a



- Wer in bestimmten Jahren keine oder nur Teilbeträge in ihre Säule 3a einzahlte, kann diese Beiträge künftig nachträglich einkaufen
- Einkäufe können erstmalig im Steuerjahr 2026 rückwirkend für 2025 gemacht werden (längstens 10 Jahre rückwirkend)
- Zusätzlich zum ordentlichen Beitrag ist pro Jahr ein Einkauf in die Säule 3a in Höhe des sogenannten «kleinen Beitrages» zulässig (2026 beispielsweise maximal 7'258 Fr.)
- Wer einen Einkauf tätigen möchte, muss über ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen in der Schweiz verfügen, sowohl im Jahr, in dem der Einkauf stattfindet, als auch im Jahr, für das nachträglich Beiträge einbezahlt werden
- Ein Einkauf setzt voraus, dass der ordentliche Jahresbeitrag im betreffenden Jahr vollständig entrichtet wird
- Der Einkauf ist, wie auch der ordentliche Jahresbeitrag, vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig



■ Individualbesteuerung

- Knappe Mehrheit im Nationalrat im Herbst 2024
- Beratungen im Ständerat werden im Frühjahr 2025 fortgesetzt
- Aufgrund der zu erwartenden Aufwände für diesen Systemwechsel lehnt die Mehrheit der Kantone diesen ab

■ Entlastungspaket Budget 2027; Besteuerung der Kapitalabfindungen (DBG)

- Der Bund möchte die Kapitalleistungen aus 2. Säule und der Säule 3a stärker besteuern
- Hauptsächlich grosse Kapitalbezüge (2. Säule) sollen einem progressiven Tarif unterworfen werden
- Diese Änderungen sollen zu Mehreinnahmen von rund 200 Millionen Franken führen; die Vernehmlassung dauert bis zum 05.05.2025

VSTax 2024 / Tell Tax

Daniel Köppel

Informatik Koordinator



- Rückblick VSTax 2023
- VSTax 2024
- Portal online.vs.ch / Ausblick

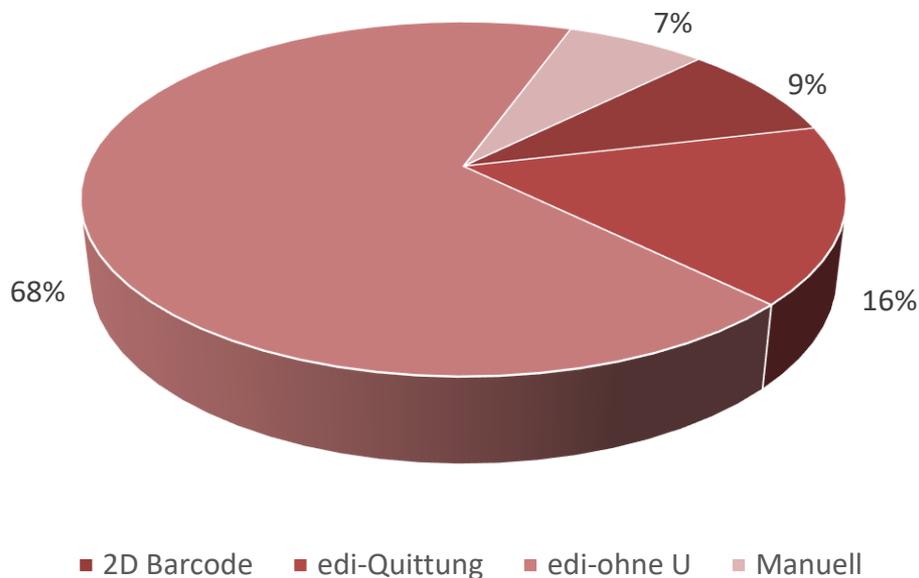
Rückblick VSTax 2023

Statistik auf der Homepage des VSTax:

 <https://www.vs.ch/de/web/ext-cant-gouv-scc-vstax/vstax-statistiken>

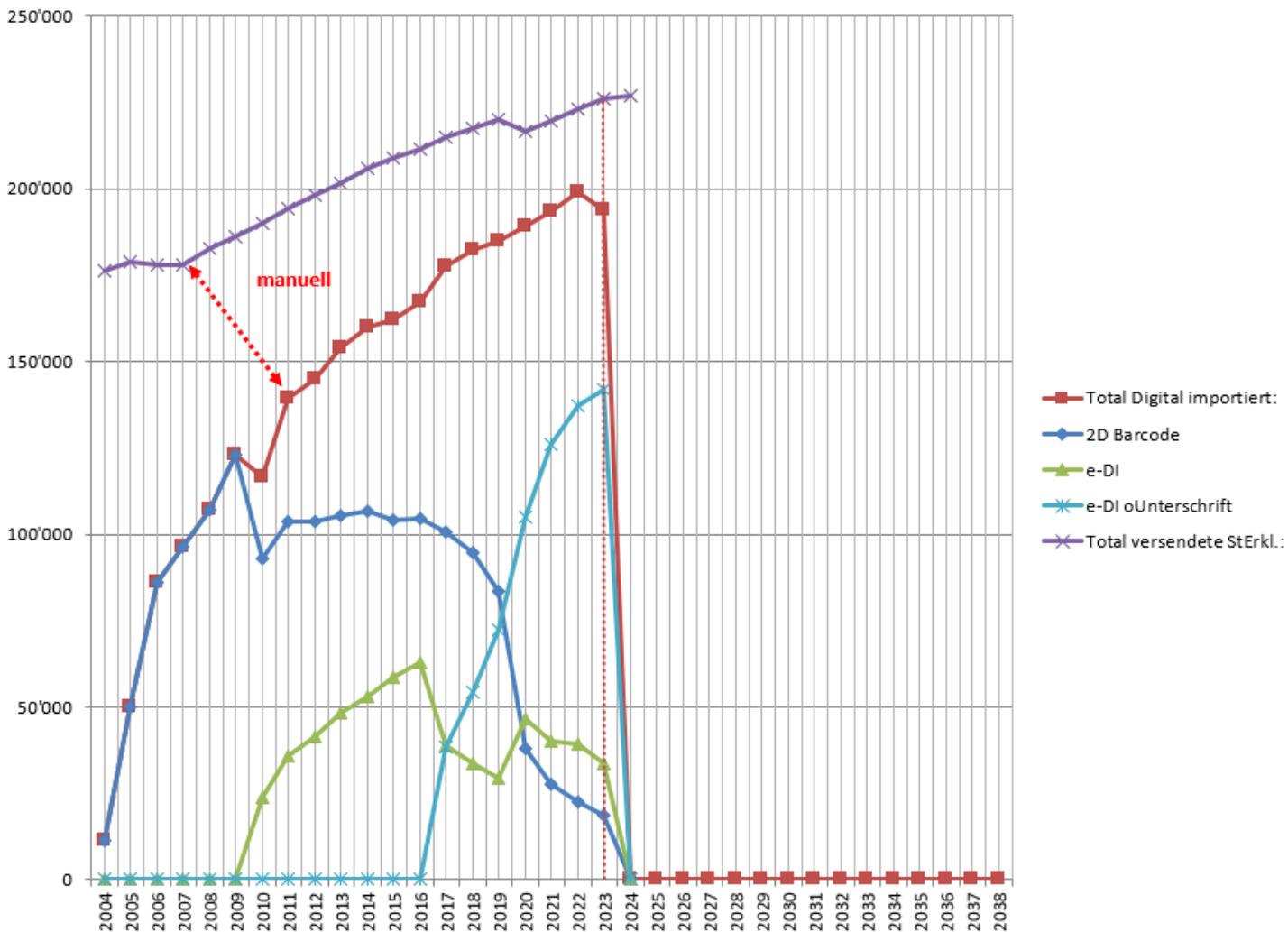
aktueller Stand der Steuererklärung 2023:

Import der StErkl 2023



Rückblick VSTax 2023

Über die ganzen Jahre (Stand 03.02.25):



VSTax 2024

- ▲ Parameter Kanton und Bund für das Steuerjahr 2024 angepasst
- ▲ Entfernen des alten Formulars für Erbgemeinschaften, da ab 2024 nur noch die neue Steuererklärung für unverteilte Erbschaften gilt
- ▲ Einfügen eines Detail-Formulars für Kapitalgewinne
- ▲ Diverse Korrekturen bei Berechnungen 2024 aufgrund Gesetzesänderungen (rückwirkend) in Kraft seit 01.01.2025
- ▲ Technische Verbesserungen (Serverseitig)
- ▲ Qualitätsverbesserungen Tell Tax / VSTaxQR

Bezogene Kapitalleistungen - Detail

7. KAPITALLEISTUNGEN BEZOGEN *(Kapitalleistungen aus Vorsorge und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile)*

Steuerpflichtige(r) 1: Nein 2. Säule (Pensionskasse) Säule 3a Andere Zahlungsdatum: 31.05.2024 1010 40'000

Steuerpflichtige(r) 2: Nein 2. Säule (Pensionskasse) Säule 3a Andere Zahlungsdatum: 31.05.2024 1020 40'000

Natürliche Personen 2024 3

- 1.) Entweder «Nein»
- 2.) oder man klickt in den Bereich, und das Detail öffnet sich:



Detail der bezogenen Kapitalleistungen

Steuerpflichtigen-Nr.: 167.000.451.22 240

Gemeinde: Sion

Name / Vorname Stpfl. 1: NomeMax_PP_2024_Mega_2 PrénomMaxMAX_PP... Name / Vorname Stpfl. 2: NomMaxTest PrénomConjointTest

Steuerpflichtige(r) 1

	Genauere Bezeichnung des Finanzinstituts	Zahlungsdatum	Art der Vorsorgeleistung:			Betrag
			2. Säule	Säule 3a	Andere	
1	1. kapitalleistung	31.05.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5'000
2	2. Kapitalleistung	31.10.2024	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5'000
3	4. kapitalleistung	31.05.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5'000
4	3. Kapitalleistung	31.10.2024	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	5'000
5	5. kapitalleistung	31.05.2024	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	5'000
6	6. kapitalleistung	31.05.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5'000

Total Kapitalabfindungen für Steuerpflichtige(r) 1, zu übertragen in Rubrik 1010:

40'000

Unverteilte Erbgemeinschaft

Aufteilung an die Mitglieder der Erbi
 Der Anteil am Vermögen und der Anteil an den Bruttoerträgen müssen im persönlichen Wertschi
 Verrechnungsteuer (VSt), des zusätzlichen Steuerrückbehalts der USA (R-US) und die
 Wohnsitzkanton. (gemäss Art. 58

- Bei der Aufteilung wird neu 4 Stellen nach dem Komma gerechnet.
- Es kann nicht mehr 2-mal das gleiche AHV-Nummer bei den Erben eingegeben werden.
- Zivilstände wurden ergänzt
- Solange ein Kanton ausgewählt wird, kann man keinen Ländernamen eingeben. Sprich, wenn man «Ausland» wählt, muss ein Land angegeben werden.
- Import der «alten» Erbgemeinschaften erfolgt problemlos.
- Bitte immer den aktuellen Erbschein beilegen!

Nr.	Angaben zu den Erbberechtigten		An- teil in %	Vermögen/Einkon beweglichem
	2024			Einkommen
	<input type="checkbox"/> Bitte aktivieren Sie das Kästchen, wenn einer oder mehrere Erben nicht bekannt sind und oder wenn ein oder mehrere Anteile des Erbes an juristische Personen oder Vermächtnisnehmer (Legate) gehen. Bitte die Details unter Bemerkungen aufführen.			Rubrik 1300
1	Name Vorname	Köppel 1 Daniel	1	
	Geburtsdatum	11.05.1974		
	AHV-Nr.	756.8393.8287.53	2	89.9990
	Zivilstand	verheiratet	3	11'895
	Adresse	asdfasdfsdf		
	PLZ / Ort	3930 Visp		
	Kanton / Land	VS CH	4	
2	Name Vorname	KöppelLangerNan DAniel_Langer_Vorna		
	Geburtsdatum	11.05.1974		
	AHV-Nr.	756.6646.2485.70		0.0009
	Zivilstand	unverteilte Erbgemeinschaft		0
	Adresse	asdfasdfsdf		
	PLZ / Ort	523214 Köln		
	Kanton / Land	Ausland		
3	Name Vorname	asdfasdfsdf asdfasdfsdf		
	Geburtsdatum	13.01.1985		
	AHV-Nr.			5.0000
	Zivilstand	eingetragene Partnerschaft		660
	Adresse	asdfasdfsdf		
	PLZ / Ort	158ds asdfasdfsdfsadf		
	Kanton / Land	Ausland		
	Bemerkungen	sXXCsV		

Tell Tax / VSTax QR

▲ *Qualitative Verbesserung der Bilder*

▲ *Was ist der Unterschied Tell Tax vs VSTaxQR?*

- **Tell Tax:**

- Bei der Gratis App «Tell Tax» wird ein Benutzerkonto verlangt.
- Fotos können während dem ganzen Jahr gemacht und in der geschützten Tell Tax Cloud gespeichert werden
- Fotos können zusammen ins VSTax importiert werden.
- Man kann auch Fotos für andere Steuerpflichtigen machen, und diese einem Unterkonto zuweisen (für Eltern, Kinder, Verwandte etc.)

- **VSTaxQR:**

- Benutzt ebenfalls die Gratis App «Tell Tax», aber verlangt kein Login
- Belege werden je nach Bedarf fotografiert, und via QR-Code ins VSTax importiert: http://www.vs.ch/vstaxqr_de

Kantonsportal: online.vs.ch



Prestations des autorités valaisannes
Dienstleistungen der Walliser Behörden

DE | FR

Dienstleistungen suchen ... 

 [Anmelden](#)

- Startseite
- Privatleben & Zivilstand
- Gesundheit & Soziales
- Schulen & Bildung
- Sport & Freizeit
- Arbeit & Handel
- Finanzen & Steuern
- Mobilität
- Kultur & Erbe
- Raum & Bau
- Umwelt & Landwirtschaft
- Sicherheit & Recht

Was ist das Portal online.vs.ch?



Dank online.vs.ch, dem Portal der Walliser Behörden, lassen sich Ihre administrativen Schritte mit wenigen Klicks, jederzeit und überall erledigen. Erfahren Sie im Video, wie das Portal online.vs.ch funktioniert.

[Video anschauen](#)

Die Vorteile von online.vs.ch

Das Portal, das entwickelt wurde, um Ihnen Ihre administrativen Aufgaben möglichst einfach zu machen, bietet viele Vorteile. Es...

- ist jederzeit und überall **zugänglich**;
- **vereinfacht** das Ausfüllen von Formularen und den Zugriff auf Ihre Daten;
- **automatisiert** die Bearbeitung Ihrer Anfragen, wodurch Sie rasch eine Antwort erhalten;
- **bündelt** alle Ihre Schritte an einem Ort;
- **sorgt für die Sicherheit und Vertraulichkeit** Ihrer sensiblen Personendaten.

[In Ihr persönliches Konto einloggen](#)

[Ihre Steuerunterlagen jederzeit griffbereit](#)

[Betreibungsregistrauszug bestellen](#)

62

Pro-Economy.vs Seminar 13.02.2025



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Kantonsportal: online.vs.ch

- Steuerunterlagen einsehen: eine der ersten Dienstleistungen, die direkt im Portal abgerufen werden können:

The screenshot displays the user interface of the online.vs.ch portal. On the left is a vertical sidebar menu with the following items: Startseite, Privatleben & Zivilstand, Gesundheit & Soziales, Schulen & Bildung, Sport & Freizeit, Arbeit & Handel, **Finanzen & Steuern** (highlighted in red), and Mobilität. The main content area features a 2x3 grid of service tiles, each with a red icon and a text description:

- Tile 1:** Icon of a hand holding a document with 'TAX' below it. Text: 'Auf das Quellensteuer-Portal für die Arbeitgeber zugreifen'.
- Tile 2:** Icon of stacked coins and a pie chart. Text: 'Auf FidCom zugreifen für die Gemeinden und Treuhänder'.
- Tile 3:** Icon of a document with a circular arrow. Text: 'Einen Auszug aus dem Betreibungsregister bestellen'.
- Tile 4:** Icon of a calculator with 'TAX' above it. Text: 'Steuern berechnen'.
- Tile 5:** Icon of a document with 'TAX' above it. Text: 'Steuerunterlagen einsehen' (being pointed to by a mouse cursor).
- Tile 6:** Icon of a computer monitor with 'eTAX' on it. Text: 'VSTax und TellTax herunterladen'.

Steuerunterlagen einsehen

▲ Vor dem Login:

Steuerunterlagen einsehen

Mit dieser Dienstleistung können Sie Dokumente aus Ihrer Steuerunterlagen der letzten drei Jahre einsehen und herunterladen. Es ist wichtig, dass Sie Ihre persönliche Steuerpflichtigen-Nummer mitbringen. Sie können mehrere davon haben. Dies ist zum Beispiel bei einer Trennung der Fall.

Zurzeit können Sie über den Steuerbescheid, die kantonalen und bundesstaatlichen Steuerveranlagungen, die Kapitaleistungs- und Liquidationsgewinnbescheide sowie allfällige interkantonale und interkommunale Verteilungsmitteilungen verfügen.

Hinweis: Diese Dienstleistung bezieht sich nicht auf Steuerelemente, die von den Gemeindeverwaltungen ausgestellt werden. Im Bedarfsfall wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Wohngemeinde.

Rechtsgrundlagen



Datenschutz



Zurück

Weiter

Steuerunterlagen einsehen

- ▲ Login (Agov oder SuisseID), dazu später mehr
- ▲ Der Steuerpflichtige muss seine Steuerpflichtigennummer eingeben:

Steuerpflichtigen-Nummer

Die Steuerpflichtigen-Nummer muss eingegeben werden, um eine Verbindung zu Ihrer Steuerunterlagen herstellen zu können. Es kann mehrere Nummern geben, die Ihnen zugeordnet sind. Beispielsweise kann eine Ehefrau im Falle einer Trennung zwei verschiedene Steuernummern haben: eine als Verheiratete für den Zeitraum, in dem sie noch verheiratet war, und eine weitere als Ledige und neu Getrennte.

Sie können Ihre Steuerpflichtigen-Nummer auf verschiedenen Dokumenten finden. Einige Beispiele können Sie unter folgendem Link finden: [wo finde ich meine Steuerpflichtigen-Nummer ?](#)

Benötigen Sie Hilfe? Wenden Sie sich bitte an [die kantonale Steuerverwaltung](#).

Steuerunterlagen einsehen

- ▲ Für maximal 3 Jahre sind die Dokumente ersichtlich und können heruntergeladen werden:

STEUERUNTERLAGEN EINSEHEN

Es sind nur die Dokumente verfügbar, die Sie betreffen und für die eine Veranlagung stattgefunden hat. Bei Unstimmigkeiten, Fehlern in den zur Verfügung gestellten Dokumenten oder bei Fragen, steht Ihnen die [kantonale Steuerverwaltung](#) zur Verfügung.

Dokumente für das Jahr 2023 5

Art der Unterlagen	Datum der Korrespondenz	Aktion
Direkte Bundessteuer	13.04.2024	Dokument anzeigen
Direkte Bundessteuer - Kapitaleistung	13.04.2024	Dokument anzeigen
Direkte Bundessteuer - Kapitaleistung	13.04.2024	Dokument anzeigen
Kantonssteuer	13.04.2024	Dokument anzeigen
Veranlagungsverfügung	13.04.2024	Dokument anzeigen

Dokumente für das Jahr 2022 3

Zurück

Login ins Portal

- ▲ Zurzeit gibt es noch keine Delegation für das Portal. Der Steuerpflichtige muss sich selber Zugang verschaffen.

- ▲ Login Methoden:

Online.vs.ch bietet Ihnen verschiedene Identifikationsmittel.



Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden - betrieben von der Schweizerischen Eidgenossenschaft
[Mehr Informationen](#)



Ein privater Service der Schweizerischen Post
[Mehr Informationen](#)

- ▲ Ein «AGOV» Login kann gratis erstellt werden und ist gültig für alle CH-Behörden, die es anbieten. Die Login App funktioniert mit iPhone und Android Smartphones.
 - **Infos zum technischen Support unter:**
<https://online.vs.ch/Pages/Services/Support.aspx>
- ▲ Infos zum AGOV-Login findet ihr unter: <https://agov.ch>

AGOV

- ▶ Beim kantonalen Portal wird das AGOV-Login mit den Daten der referentiellen Datenbank des Kantons abgeglichen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden AGOV

[Blog](#) [Support](#) [Häuf](#)

[Startseite](#) [Info-Videos](#) [7 wichtige Tipps](#) [Sicherheit](#) [Für Behörden](#)

Veröffentlicht am 8. Januar 2025

Kanton Wallis führt AGOV ein

Der Kanton Wallis stellt ab Januar 2025 das Anmeldeverfahren AGOV für den Zugriff auf seine Online-Dienstleistungen unter online.vs.ch zur Verfügung. Den Kundinnen und Kunden wird empfohlen, das AGOV-Login für ihre Kontakte mit dem Bund sowie den kantonalen und kommunalen Behörden einzurichten.

AGOV

- ▲ Verwenden Sie beim AGOV-Login bitte eine private Emailadresse, das dies ein «persönliches» Login ist.
- ▲ Emailadresse kann später – falls notwendig – jederzeit geändert werden.
- ▲ Name und Vorname bitte wie auf der Identitätskarte aufgedruckt eingeben
- ▲ Viele Erklärungsvideos und Angaben für den Support des Kantonsportals finden Sie auf <http://online.vs.ch>

Kantonsportal: online.vs.ch

- ▲ Folgende Dienste werden in Zukunft noch aufgeschaltet:
 - Auszug der Steuerforderungen – Zahlungsfristen etc.
 - In Überprüfung:
 - ? Online Reklamationen
 - ? Versand der StErkl online, kein Papierversand mehr...
- ▲ Eine Analyse für die Delegation an andere Benutzer (Treuhandler usw.) ist durch die Dienststelle für digitale Verwaltung in Arbeit.

Reminders:

▲ FidCom:

- Login mit der Walliser Identität VS-ID

▲ Online.vs.ch

- Login mit:
 - AGOV
 - SwissID

Projekte der SSK (Schweiz. Steuerkonferenz) - www.ech.ch/

▲ eCH-0248:

- Der vorliegende Standard definiert das Datenaustauschformat der Bescheinigung über die Vorsorgebeiträge an die 2. und 3. Säule.

▲ eCH-0270:

- Ziel ist die automatisierte Verarbeitung von Steuerbelegen, welche von steuerpflichtigen Personen als Beilage zur Steuererklärung eingereicht werden müssen.

▲ eCH-0275:

- Der vorliegende Standard definiert das Datenaustauschformat der Steuerbescheinigung der Krankenversicherungen.

▲ eCH-0276:

- Der vorliegende Standard beschreibt das Austauschformat für die E-Bilanz und E-Tax der juristischen Personen basierend auf den Datenmodellen der Schweizerischen Steuerkonferenz.

Informationen des Team Administrativ

Dietmar Willa

Chef Team Administrativ

- Update Erbgemeinschaften
- Einreichen der Steuererklärungen 2024
- Fristen für die Steuerperiode 2024





FAQ

In einem FAQ-Dokument wurden die wesentlichen Fragen zur neuen Steuererklärung für "unverteilte Erbgemeinschaften" zusammengefasst.

Link: <http://www.vs.ch/erben>

Nachfolgend ein paar Fragen mit Antworten.

Neue StE: Unverteilte Erbgemeinschaften

1. Warum existiert eine Steuererklärung "unverteilte Erbgemeinschaft"?

Ab der Steuerperiode 2024 müssen alle Steuerpflichtige, die Mitglieder einer unverteilter Erbschaft sind, die Erbschaftssteuererklärung ausfüllen. Diese Steuererklärung ist ausschliesslich mit Hilfe der VSTax-Software auszufüllen.

Wichtig zu wissen:

- Die Erbgemeinschaft ist kein Steuersubjekt und unsere aktuelle Praxis muss an die gesetzlichen Grundlagen (Art. 10 DBG und Art. 7 StG) angepasst werden.
- Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer kann nicht mehr an die Erbgemeinschaft als Ganzes, sondern an jedes Mitglied erfolgen.

2. Wer erhält die Steuererklärung "unverteilte Erbgemeinschaft"?

Die Steuererklärung "unverteilte Erbgemeinschaft" wird an alle Erbgemeinschaften von alleinstehenden Steuerpflichtigen versandt. Der Verwalter der Erbgemeinschaft ist der Empfänger dieser Steuererklärung. Sollte die als Nachlassverwalter angegebene Person nicht korrekt sein, ist die Steuererklärung der richtigen Person zur Bearbeitung weiterzuleiten und gleichzeitig die kantonale Steuerverwaltung (KSV) darüber zu informieren. Dadurch kann die Zustelladresse korrigiert werden.

6. Was passiert, wenn die Steuererklärung "unverteilte Erbengemeinschaft" nicht fristgerecht eingereicht wird? Mahnung, Ordnungsbusse, amtliche Veranlagung?

Es gelten dieselben Regeln wie für die bisherigen Erbengemeinschaften. D.h., wenn die Steuerklärung nicht fristgerecht eingereicht wird, erhält der Vertreter der Erbengemeinschaft eine **Mahnung ohne Gebühr**. Wird die Steuerklärung nach Ablauf der Mahnfrist nicht eingereicht, erscheint das Dossier auf der Liste für die amtlichen Veranlagungen. Es werden für alle nichthinterlegten Steuererklärungen von unverteilten Erbengemeinschaft **keine Ordnungsbussen** erhoben.

7. Können Fristverlängerungen für die Abgabe der Steuererklärung "unverteilte Erbengemeinschaft" beantragt werden? Werden dafür Gebühren erhoben? Wem werden diese Gebühren in Rechnung gestellt?

Bei der Fristverlängerung für die Hinterlegung der Steuererklärung unverteilte Erbengemeinschaft gelten dieselben Regeln wie bei allen anderen Steuererklärungen. Bei der Steuererklärung «unverteilte Erbschaften» wird ebenfalls ein Einzahlungsschein für die Erwirkung einer Frist beigelegt. Zudem kann der Vertreter weitere Fristen verlangen.

Sobald die Steuererklärung des Erblassers eingereicht wurde, wird dem Vertreter der Erbengemeinschaft ein Kontoauszug mit Einzahlungsschein für die gewährten Fristverlängerungsgebühren zugestellt.

8. Beschreibung der Prozesse bei der Einreichung der Steuererklärung:

Eine Besteuerung der Erbgemeinschaft als gesamthaftes Steuersubjekt bis zur Auflösung wird für Erbgemeinschaften nicht mehr möglich sein. Für Einkünfte aus unverteilten Erbschaften muss der Steuererklärung eine detaillierte Aufstellung beigefügt werden.

Aufteilung der Einkünfte und des Vermögens: Der Erbschaftsverwalter muss den Mitgliedern des unverteilten Nachlasses die Aufteilung (Seite 3 der neuen Erbschaftssteuererklärung) der Einkünfte und des Vermögens mitteilen, welche jedes Mitglied der Erbgemeinschaft in seiner Steuererklärung zu deklarieren hat. Einkünfte aus Wertschriften eines unverteilten Nachlasses müssen somit im Wertschriftenverzeichnis (Beilage 3) jedes Erben individuell aufgeführt werden; dasselbe gilt für das bewegliche Vermögen anteilig und individuell. Der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuern, die von den Bruttoerträgen des beweglichen Vermögens aus dem unverteilten Nachlass abgezogen wurden, muss daher von jedem Erben entsprechend seinem Anteil mittels seinem persönlichen Wertschriftenverzeichnis (Beilage 3) gestellt werden.

Kurz im Überblick:

- Kontrolle Wertschriftenverzeichnis erfolgt durch die Sektion Verrechnungssteuer.
- Prüfung der Steuererklärung durch die Sektionen der natürlichen Personen und Übermittlung der steuerpflichtigen Elemente in die Dossiers der Mitglieder der unterteilten Erbschaft innerhalb der KSV mit Vorbehalt eines Nachsterverfahrens, wenn ein Erbe bereits rechtskräftig veranlagt wurde (Das Gesetz legt klar fest, dass jeder Erbe seinen Anteil oder seine Anteile an der Erbgemeinschaft deklarieren muss).
- Der Steuerpflichtige, der es versäumt hat, seinen Erbanteil in seiner eigenen Steuererklärung zu deklarieren, kann eine nachträgliche Selbstdeklaration (Rektifikat der Steuererklärung) vornehmen.
- Wenn die Erben in einem anderen Kanton wohnhaft sind, wird automatisch eine Meldung mit den steuerbaren Elementen an den betreffenden Kanton geschickt.
- Die Gemeinde des letzten Wohnsitzes des Erblassers sowie die Standortgemeinden der unverteilten Liegenschaften werden ebenfalls informiert, damit die Grundstücksteuern erhoben werden können

Neue StE: Unverteilte Erbgemeinschaften

9. Was ist zu tun, wenn die Erben einer verstorbenen alleinstehenden Person nicht bekannt sind? Oder die Adresse der Erbgemeinschaft nicht bekannt ist?

Es kommt Art. 3 des Ausführungsreglements zum Steuergesetz zum Tragen. D.h. die Erbgemeinschaft wird als eigenes Steuersubjekt, wie die bisherigen Erbgemeinschaften, besteuert. Eine allfällige Verrechnungssteuer kann nicht zurückerstattet werden.

10. Was ist zu tun, wenn es ein Testament oder einen Erbvertrag gibt?

Wenn ein Testament oder ein Erbvertrag vorhanden ist, müssen die entsprechenden Anteile gemäss den Bestimmungen im jeweiligen Dokument verteilt werden.

11. Was ist zu tun, wenn ein Erbe in einem anderen Kanton oder im Ausland wohnt?

Wenn sich ein Erbe in einem anderen Kanton oder im Ausland aufhält, ist es erforderlich, dass der Erbschaftsverwalter jedem einzelnen Erben die Aufteilung der Einkünfte und des Vermögens mitteilt. Dies ermöglicht es den Erben, ihre Anteile ordnungsgemäss in ihrer Steuererklärung anzugeben. Die kantonale Steuerverwaltung (KSV) übermittelt die steuerbaren Elemente ausschliesslich in die Wohnsitzkantone der Erben, während keine Mitteilungen ins Ausland erfolgen.



Neue StE: Unverteilte Erbgemeinschaften

13. Was ist zu tun, wenn der Nachlass ausgeschlagen wird?

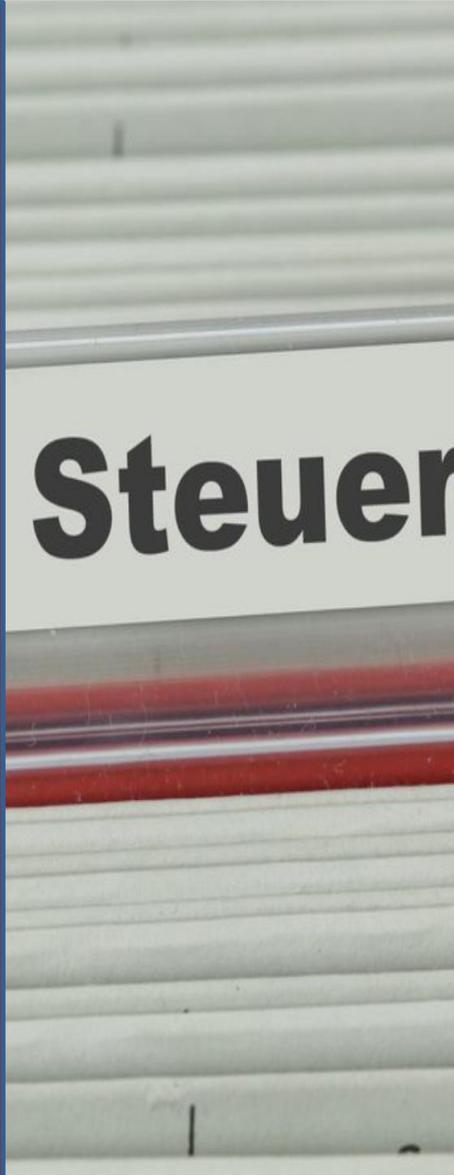
Wird der Nachlass ausgeschlagen, ist die Steuererklärung zusammen mit der von der zuständigen gerichtlichen Behörde registrierten Ausschlagungserklärung für jeden Erben, der die Erbschaft ausgeschlagen hat, an die Kantonale Steuerverwaltung zurückzusenden. Erben, die die Erbschaft nicht ausgeschlagen haben, sind verpflichtet, eine ordnungsgemäss ausgefüllte Steuererklärung einzureichen.

14. Was ist zu tun, wenn es einen Streit zwischen den Erben gibt und sie sich nicht einigen können?

Im Falle eines Streits zwischen den Erben, bei dem keine Einigung erzielt werden kann, ist die Aufteilung des Nachlasses gemäss dem Erbschein, Testament usw. gleichwohl auf die einzelnen Erben vorzunehmen. Dabei können gegebenenfalls zusätzliche Fristen für die Einreichung der Steuererklärung gewährt werden. Bei aussergewöhnlichen Situationen besteht die Möglichkeit, diese mit den Sektionen der Veranlagungsbehörde zu besprechen.



Einreichen der Steuererklärung an die KSV



Wichtige: Alle Steuererklärungen müssen direkt an die Kantonale Steuerverwaltung gesendet werden.

Bitte senden Sie Ihre Unterlagen an folgende Adresse:

Kantonale Steuerverwaltung
Scanncenter
Av. de la Gare 35
1951 Sitten



Steuer-
erklärung

Einreichungsmöglichkeiten

1

Elektronische Einreichung ohne Unterschrift

Es wird empfohlen, die Steuererklärungen elektronisch ohne Unterschrift einzureichen, um die Bearbeitung zu erleichtern und die Datenqualität zu garantieren.

2

Elektronische Einreichung mit Übermittlungsdokument

VSTax generiert ein Übermittlungsdokument, wenn die Steuererklärungen online und die Belege in Papierform eingereicht werden. Dieses ist voradressiert für den Versand an die kantonale Steuerverwaltung.

3

Manuelle Einreichung

Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, die Steuererklärungen von Hand auszufüllen und einzureichen.

Vorteile der elektronischen Einreichung ohne Unterschrift



Effizienz

Die elektronische Einreichung beschleunigt den Prozess und ermöglicht eine schnellere Bearbeitungszeit.

Sicherheit

Elektronische Einreichungen bieten eine sichere Datenübermittlung und verhindern den Verlust von physischen Dokumenten.

Nachhaltigkeit

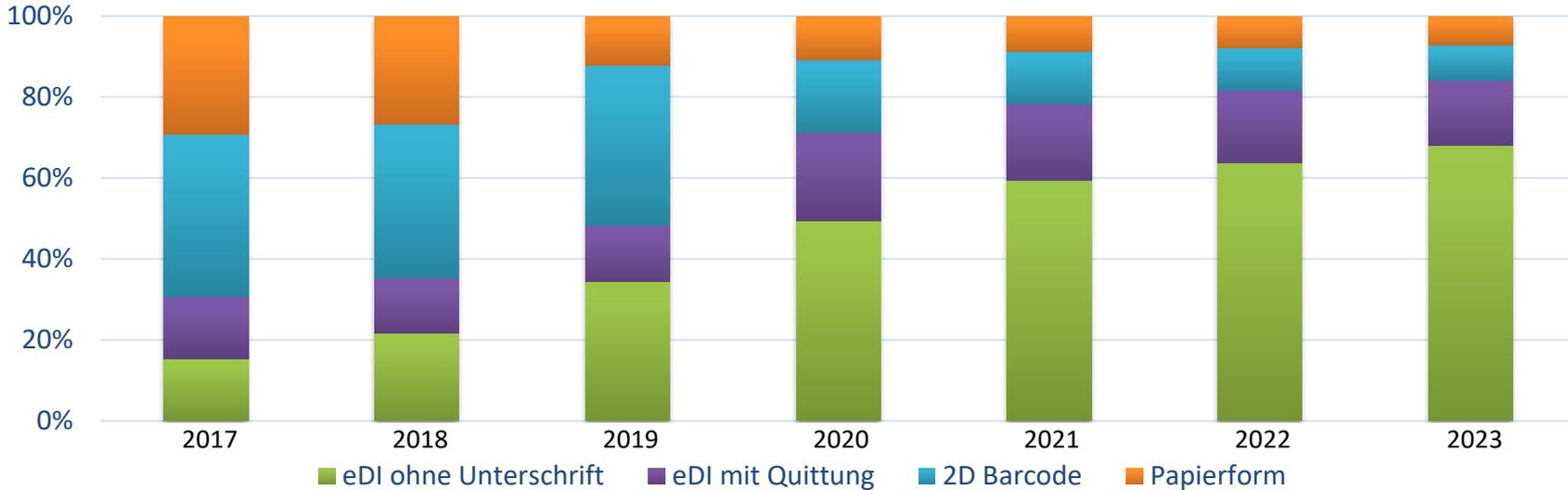
Die elektronische Einreichung reduziert den Verbrauch von Papier und ist umweltfreundlicher.



Einreichen der Steuererklärung an die KSV

Verarbeitete Steuererklärungen

Steuerperiode	Versendete Steuererkl.	eDI ohne Unterschrift	eDI mit Quittung	2D Barcode	Papierform
2017	214'744	38'301	38'686	100'459	72'900
2018	217'593	54'095	33'820	94'519	66'749
2019	220'145	72'191	29'320	83'263	25'299
2020	216'448	104'751	46'601	37'812	23'068
2021	219'317	124'406	39'755	26'869	18'478
2022	223'278	132'033	37'585	21'408	16'361
2023	225'967	142'546	33'747	18'527	14'760



Statistik und Fakten

Einreichen der Steuererklärung an die KSV



Druck und Versand Steuererklärung natürliche Personen



24.01.2025

Druckbeginn



10.02.2025

Druckende



07.03.2025

Ende Zustellung der
Steuererklärungen

Einreichen der Steuererklärung an die KSV



➔ Wichtiger Hinweis bei einem Todesfall im Jahr 2024

Bei einem Todesfall im Jahr 2024 werden zwei separate Steuererklärungen ausgestellt:

1. Für den Zeitraum bis zum Todesfall
2. Für den Zeitraum nach dem Todesfall

Diese Steuererklärungen werden **nicht gleichzeitig versandt**. Es kann daher vorkommen, dass zwischen dem Erhalt der ersten und der zweiten Steuererklärung **mehrere Tage oder sogar Wochen** liegen.

Einreichen der Steuererklärung an die KSV



Druck und Versand Steuererklärung juristischer Personen



20.02.2025

Druckbeginn



25.02.2025

Druckende



14.03.2025

Ende Zustellung der
Steuererklärungen

Einreichen der Steuererklärung an die KSV



Druck und Versand Steuererklärung AK, AL und Aufwandbesteuerte



13.03.2025

Druckbeginn



21.03.2025

Druckende



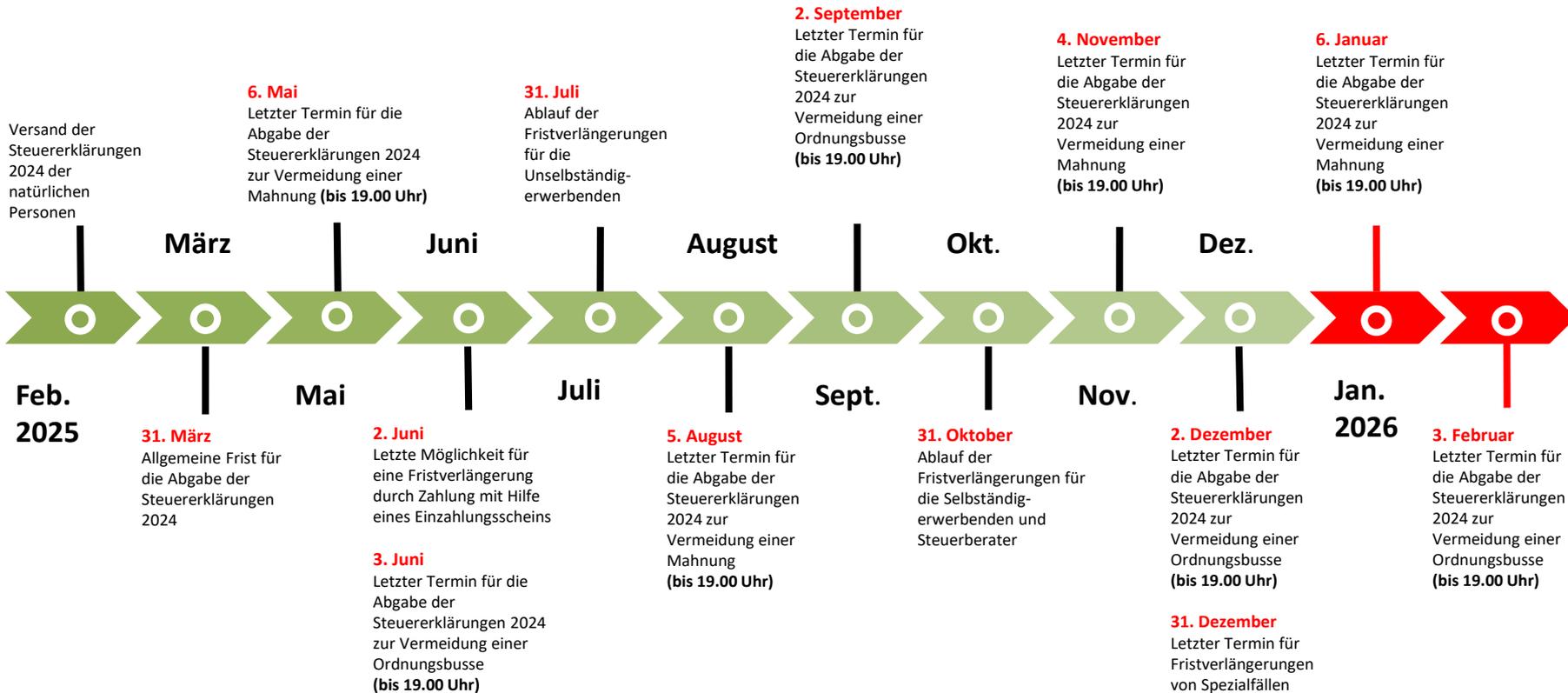
11.04.2025

Ende Zustellung der
Steuererklärungen



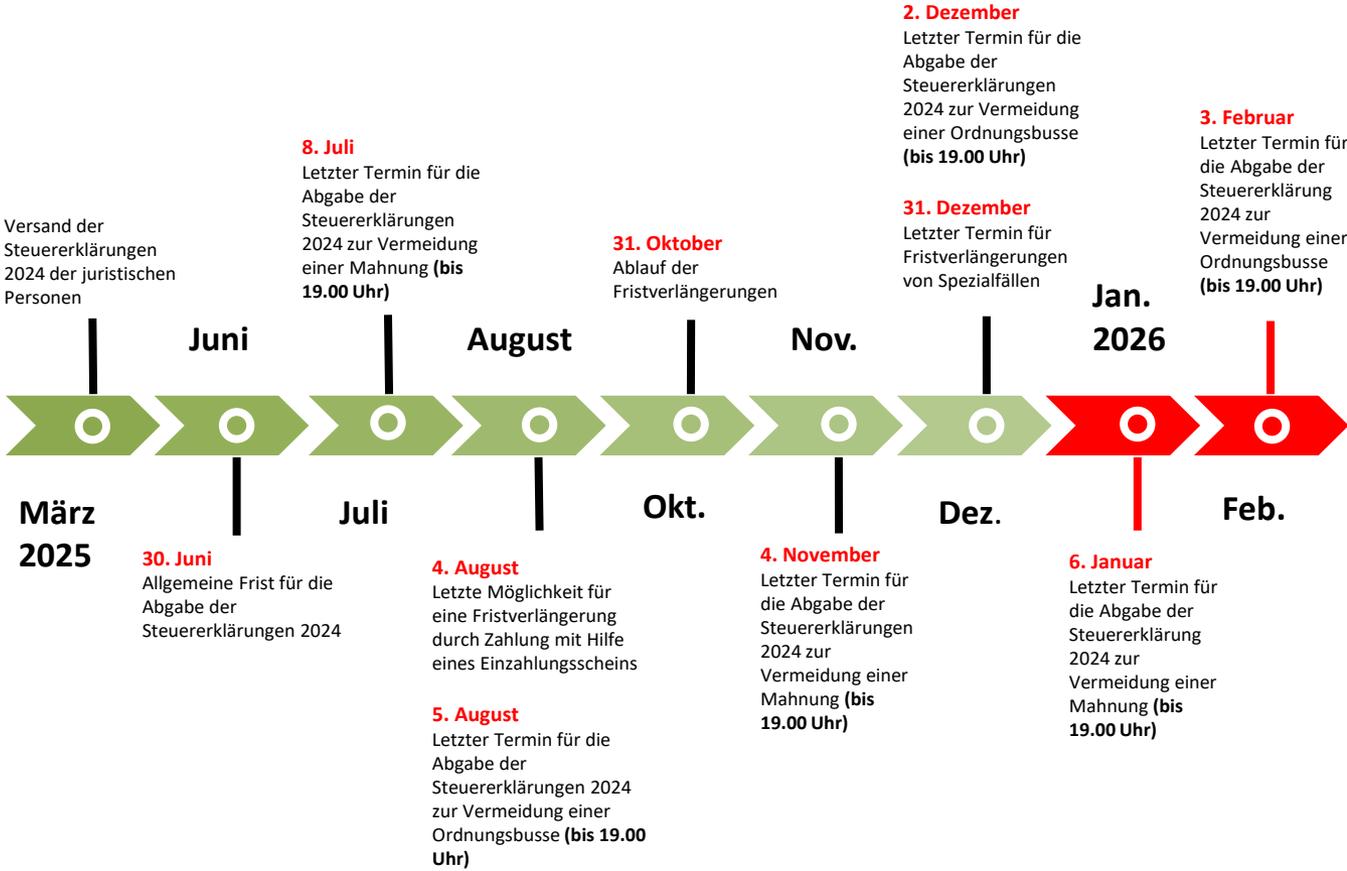
Fristen für die natürlichen Personen

Fristen für die Steuerperiode 2024



Fristen für die juristischen Personen

Fristen für die Steuerperiode 2024



Fristen nach dem 31.12.2025

Fristerstreckungsgesuche, die über den **31. Dezember des Deklarationsjahres** hinausgehen, werden grundsätzlich abgelehnt, es sei denn, es werden außergewöhnliche Gründe glaubhaft gemacht.

Die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel eine detaillierte und belegbare Sachdarstellung.

Allgemeine Aussagen wie eine hohe berufliche Belastung des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters sowie der Verweis auf fehlende Unterlagen genügen nicht als Begründung.

Bitte senden Sie Ihre Gesuche an folgende E-Mail-Adresse: **scc-delais@admin.vs.ch**

- scc-delais@admin.vs.ch
Gesuch Fristverlängerung für die Hinterlegung der Steuererklärung
- scc-sommations@admin.vs.ch:
Einsprache gegen Mahnung für Nichthinterlegung der Steuererklärung
- scc-di@admin.vs.ch
Einsprache gegen Ordnungsbusse für Nichthinterlegung der Steuererklärung



Kontakt

 Avenue de la Gare 35
CP-638
1951 Sitten

 027 606 24 51

 [Lageplan](#)

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag:
08.30-11.30 Uhr

Vor Feiertagen: Nur bis 11.30 Uhr

Das war's – Danke Euch!

